

Brüssel, den 5. Februar 2026
(OR. en)

5886/26

ACP 13
FIN 179
PTOM 3
PE-L 8

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Betr.:	Entlastungsverfahren für die EEF: Haushaltsjahr 2024 Empfehlungen des Rates zur Entlastung der Kommission zur Ausführung der Rechnungsvorgänge des 9. 10. und 11. Europäischen Entwicklungsfonds (Haushaltsjahr 2024) – Annahme – Billigung eines Schreibens

1. Nach Artikel 11 Absatz 7 des Internen Abkommens für den 11. Europäischen Entwicklungsfonds (EEF) wird die Entlastung für die finanzielle Verwaltung des EEF auf Empfehlung des Rates, die mit der in Artikel 8 Absatz 3 des Internen Abkommens festgelegten qualifizierten Mehrheit abgegeben wird, vom Europäischen Parlament erteilt (siehe ABl. L 210 vom 6.8.2013, S. 1)¹.
2. Die Gruppe „AKP“ hat den die Europäischen Entwicklungsfonds betreffenden Jahresbericht des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 2024 sowie die Antworten der Kommission auf die Bemerkungen des Rechnungshofs (siehe ABl. C, C/2025/5409, 8.10.2025) im Beisein eines Vertreters des Rechnungshofs geprüft.

¹ Eine vergleichbare Bestimmung ist in den Internen Abkommen für den 9. und 10. EEF vorgesehen.

3. Nach Abschluss ihrer Beratungen hat sich die Gruppe auf die in Anlage I enthaltenen Bemerkungen im Zusammenhang mit der von ihr vorgenommenen Prüfung des Berichts des Rechnungshofs sowie auf den Wortlaut des Entwurfs von Empfehlungen für die Entlastung geeinigt.
4. Vorbehaltlich der Bestätigung durch den AStV wird daher vorgeschlagen, dass der Rat
 - die in Anlage I enthaltenen Bemerkungen des Rates zum Jahresbericht des Rechnungshofs über die Tätigkeiten im Rahmen des 9., 10. und 11. Europäischen Entwicklungsfonds (EEF) für das Haushaltsjahr 2024 billigt;
 - die Empfehlungen für die vom Europäischen Parlament zu erteilende Entlastung der Kommission zur Ausführung der Rechnungsvorgänge des 9., 10. und 11. EEF für das Haushaltsjahr 2024 in der in den Anlagen II, III bzw. IV enthaltenen Fassung annimmt;
 - die Übermittlung der in den Anlagen II, III und IV enthaltenen Empfehlungen, zusammen mit den in Anlage I enthaltenen Bemerkungen, an das Europäische Parlament veranlasst und den in Anlage V enthaltenen Entwurf eines entsprechenden Schreibens billigt.

Bemerkungen des Rates
zum Jahresbericht des Rechnungshofs¹
über die Tätigkeiten im Rahmen des 9., 10. und 11. Europäischen Entwicklungsfonds (EEF)
für das Haushaltsjahr 2024

1. Der Rat begrüßt, dass nach Beurteilung des Europäischen Rechnungshofs (EuRH) die Jahresrechnungen der EEF für das Haushaltsjahr 2024 die Vermögens- und Finanzlage der EEF zum 31. Dezember 2024, die Ergebnisse ihrer Vorgänge und ihre Cashflows sowie die Veränderungen ihres Nettovermögens in Übereinstimmung mit der EEF-Finanzregelung und mit Rechnungsführungsvorschriften, die auf international anerkannten Rechnungslegungsgrundsätzen für den öffentlichen Sektor basieren, in allen wesentlichen Belangen insgesamt sachgerecht darstellen.
2. Der Rat begrüßt ferner, dass die der Jahresrechnung für 2024 zugrunde liegenden Einnahmen nach Beurteilung des EuRH in allen wesentlichen Belangen rechtmäßig und ordnungsgemäß sind.
3. Der Rat nimmt Kenntnis von der Schlussfolgerung des EuRH, dass die der Jahresrechnung zugrunde liegenden Zahlungsvorgänge in wesentlichem Ausmaß mit Fehlern behaftet waren.
4. Der Rat stellt fest, dass aus dem Bericht des EuRH über die Tätigkeiten im Rahmen der EEF für das Haushaltsjahr 2024 hervorgeht, dass die geschätzte Fehlerquote gegenüber der geschätzten Fehlerquote für 2023 um 2,4 Prozentpunkte gesunken ist und 4,5 Prozentpunkte über der Wesentlichkeitsschwelle von 2 % liegt.
5. Der Rat ist besorgt darüber, dass die im Rahmen der EEF geleisteten Zahlungen, die den Jahresrechnungen für das Haushaltsjahr 2024 zugrunde liegen, nach wie vor in wesentlichem Ausmaß mit Fehlern behaftet sind und die Fehlerquote auf 6,5 % geschätzt wird.

¹ ABl. C, C/2025/5409, 8.10.2025.

6. Der Rat begrüßt, dass der relative Anteil der Fehlerkategorien „nicht getätigte Ausgaben“ im Jahr 2024 niedriger war als 2023. Er stellt jedoch mit Besorgnis fest, dass der relative Anteil der Fehlerkategorie „nicht förderfähige Ausgaben“ erheblich gestiegen ist. Der Rat bedauert, dass die Fehlerkategorien „nicht förderfähige Ausgaben“ und „Fehlen wesentlicher Belege“ 72 % der geschätzten Gesamtfehlerquote ausmachen.
7. Der Rat nimmt zur Kenntnis, dass in zehn Fällen rechtliche und finanzielle Bestimmungen nicht eingehalten wurden, auch wenn dies keine direkten finanziellen Auswirkungen auf den EU-Haushalt hatte; insbesondere betraf dies die Nichteinhaltung der EU-Sichtbarkeitsregeln durch Durchführungspartner.
8. Der Rat ist nach wie vor besorgt über die Feststellung des EuRH, wonach die Kommission in einer Reihe von Fällen über ausreichende Informationen verfügte, um die Fehler zu verhindern oder vor Anerkennung der Ausgaben aufzudecken und zu berichtigen, und dass die Kommission die geschätzte Fehlerquote um 2,2 Prozentpunkte hätte senken können, wenn sie alle ihr vorliegenden Informationen genutzt hätte. Der Rat fordert die Kommission auf, die ihr vorliegenden Informationen besser zu nutzen und ihre Anstrengungen zur Verhinderung, Aufdeckung und Berichtigung von Fehlern zu intensivieren.
9. Der Rat ist nach wie vor besorgt darüber, dass 42 % der geprüften Vorgänge (15 von 36) im Zusammenhang mit Verträgen im Rahmen der indirekten Mittelverwaltung mit Organisationen, die einer Säulenbewertung unterzogen wurden, mit quantifizierbaren Fehlern behaftet waren, die 2,8 Prozentpunkte zur geschätzten Fehlerquote beitrugen. Der Rat ist der Auffassung, dass weitere Anstrengungen erforderlich sind, um sicherzustellen, dass die betreffenden Organisationen vollständige und sachlich richtige Finanzinformationen vorlegen.
10. Der Rat betont erneut, dass unbedingt gewährleistet sein muss, dass der EuRH Zugang zu allen für seine Arbeit erforderlichen Dokumenten erhält, und bedauert, dass in dieser Hinsicht trotz der Bemühungen der Kommission zur Verbesserung der Lage nach wie vor Schwierigkeiten in Bezug auf einige internationale Organisationen bestehen. Der Rat betont, wie wichtig es ist, die diesbezüglichen früheren Empfehlungen des EuRH umzusetzen.

11. Der Rat begrüßt die Bemühungen der Kommission um eine Verbesserung der Qualität ihres eigenen internen Kontrollsystems, insbesondere durch die Annahme von Aktionsplänen und die kontinuierliche Umsetzung der darin genannten Maßnahmen. Er nimmt die erheblichen Fortschritte bei der Umsetzung der Aktionspläne 2021, 2022 und 2023 zur Kenntnis und fordert die Kommission auf, ihre Bemühungen um die vollständige Umsetzung der verbleibenden Maßnahmen fortzusetzen.
12. Der Rat würdigt, dass die Kommission 2024 – wie schon in den vergangenen Jahren – einen Aktionsplan angenommen hat, um Mängel bei der Umsetzung ihres internen Kontrollsystems zu beseitigen.
13. Der Rat begrüßt, dass die geschätzte Quote der Fehler, die trotz aller Verwaltungskontrollen aufgetreten sind, bei der Analyse der Restfehlerquote 2024, die von einem externen Auftragnehmer auf der Grundlage einer von der Kommission bereitgestellten Methode durchgeführt wurde, im neunten Jahr in Folge unter der Wesentlichkeitsschwelle von 2 % lag. Er ist jedoch besorgt über die wiederholte Feststellung des EuRH, dass die Analyse der Restfehlerquote Einschränkungen aufweist, die dazu führen können, dass die Restfehlerquote zu niedrig angegeben wird, er begrüßt, dass Maßnahmen ergriffen wurden, um mit den Vereinten Nationen eine praktikable Lösung zu finden, und er nimmt den Beschluss der Kommission zur Kenntnis, die Methode zur Ermittlung der Restfehlerquote mit Wirkung ab 2025 zu überarbeiten.
14. Der Rat stellt fest, dass der jährliche Tätigkeitsbericht das sechste Jahr in Folge seit 2019 keine Vorbehalte zur Ordnungsmäßigkeit der zugrunde liegenden Vorgänge enthält und dass sich die Kommission um Verbesserung ihrer internen Korrekturkapazität bemüht, unter anderem durch die Durchführung gezielter Kontrollen von Einziehungsanordnungen.
15. Der Rat nimmt Kenntnis von den erheblichen Fortschritten bei der Umsetzung der Empfehlungen des EuRH aus den Jahren 2020, 2021, 2022 und 2023 und fordert die Kommission auf, weitere Maßnahmen zu ergreifen, um die vom EuRH festgestellten Probleme anzugehen, auch in Bezug auf den Zugang zu Dokumenten von internationalen Organisationen.

16. Der Rat begrüßt, dass der EuRH auch die Ergebnisse von Projekten, die entweder abgeschlossen waren oder kurz vor dem Abschluss standen, bewertet hat. Er ist besorgt darüber, dass die im Rahmen der Projekte errichtete Infrastruktur nach Projektabschluss nicht immer instand gehalten wurde und dass die Kommission weder systematisch den Zustand der Projektinfrastruktur bewertet hat, bevor sie Abschlusszahlungen geleistet hat, noch verfolgt hat, ob die betreffende Infrastruktur weiterhin genutzt wurde. Der Rat fordert die Kommission auf, ihr Möglichstes zu tun, um sicherzustellen, dass EU-Mittel wirksam eingesetzt werden und zum Erreichen von Projektzielen beitragen.
17. Der Rat ist der Auffassung, dass in einigen Bereichen Verbesserungen vorgenommen werden sollten, und schließt sich den Empfehlungen des EuRH an, dass die Kommission
- a) die Kontrollen verstärken soll, mit denen sichergestellt wird, dass Organisationen, die Verträge ausführen, und ihre Durchführungspartner die Sichtbarkeitsregeln einhalten (was die Kommission akzeptiert hat),
 - b) die Kontrollen im Zusammenhang mit Pauschalbeträgen oder anderen Kosten, die im Rahmen vereinfachter Kostenoptionen geltend gemacht werden, verstärken soll (was die Kommission akzeptiert hat),
 - c) Maßnahmen ergreifen soll, um die Dauerhaftigkeit der Projekte zu erhöhen, damit die im Rahmen der Projekte errichtete Infrastruktur erhalten bleibt (was die Kommission akzeptiert hat).
18. Der Rat nimmt Kenntnis von den Schlussfolgerungen und Empfehlungen des EuRH sowie von den Antworten der Kommission.

Abschließend stellt der Rat mit Befriedigung fest, dass der Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union keine finanziellen Auswirkungen auf die EEF-Jahresrechnungen für 2024 hatte, die den Stand des Austrittsprozesses zum 31. Dezember 2024 korrekt widerspiegeln.

EMPFEHLUNG DES RATES

vom ...

**über die Entlastung der Kommission
zur Ausführung der Rechnungsvorgänge
des 9. Europäischen Entwicklungsfonds (9. EEF)
für das Haushaltsjahr 2024**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf das am 23. Juni 2000 in Cotonou unterzeichnete Partnerschaftsabkommen zwischen den Mitgliedern der Gruppe der Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits¹, in der zuletzt geänderten Fassung,

gestützt auf das Interne Abkommen zwischen den im Rat vereinigten Vertretern der Regierungen der Mitgliedstaaten über die Finanzierung und Verwaltung der Hilfe der Gemeinschaft im Rahmen des Finanzprotokolls zu dem am 23. Juni 2000 in Cotonou, Benin, unterzeichneten Partnerschaftsabkommen zwischen den Mitgliedern der Gruppe der Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits und über die Bereitstellung von Finanzhilfe für die überseeischen Länder und Gebiete, auf die der vierte Teil des EG-Vertrags Anwendung findet² (im Folgenden „Internes Abkommen“), mit dem unter anderem der 9. Europäische Entwicklungsfonds (im Folgenden „9. EEF“) eingerichtet wurde, insbesondere auf Artikel 32 Absatz 3,

gestützt auf die Finanzregelung für den 9. Europäischen Entwicklungsfonds³ vom 27. März 2003, insbesondere auf die Artikel 96 bis 103 sowie auf Artikel 119,

¹ ABl. L 317 vom 15.12.2000, S. 3.

² ABl. L 317 vom 15.12.2000, S. 355.

³ ABl. L 83 vom 1.4.2003, S. 1.

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Rat hat die festgestellte Haushaltsrechnung und die Übersicht über die Rechnungsvorgänge des 9. EEF zum 31. Dezember 2024 sowie den Jahresbericht des Rechnungshofs über die Tätigkeiten im Rahmen des 9., 10. und 11. Europäischen Entwicklungsfonds (EEF) für das Haushaltsjahr 2024⁴ zusammen mit den Antworten der Kommission, die in diesem Jahresbericht enthalten sind, geprüft.
- (2) Nach dem Internen Abkommen ist der Kommission die Entlastung für die Finanzverwaltung des 9. EEF vom Europäischen Parlament auf Empfehlung des Rates zu erteilen.
- (3) Die Kommission hat die Rechnungsvorgänge des 9. EEF im Haushaltsjahr 2024 insgesamt zufriedenstellend ausgeführt —

EMPFIEHLT dem Europäischen Parlament, der Kommission die Entlastung für die Ausführung der Rechnungsvorgänge des 9. EEF für das Haushaltsjahr 2024 zu erteilen.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident / Die Präsidentin

⁴ Siehe die entsprechende Mitteilung im Amtsblatt: ABl. C, C/2025/5409, 8.10.2025, ELI: <http://data.europa.eu/eli/C/2025/5409/oj>.

EMPFEHLUNG DES RATES

vom ...

**über die Entlastung der Kommission
zur Ausführung der Rechnungsvorgänge
des 10. Europäischen Entwicklungsfonds (10. EEF)
für das Haushaltsjahr 2024**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf das am 23. Juni 2000 in Cotonou unterzeichnete Partnerschaftsabkommen zwischen den Mitgliedern der Gruppe der Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits¹, in der zuletzt geänderten Fassung,

gestützt auf das Interne Abkommen zwischen den im Rat vereinigten Vertretern der Regierungen der Mitgliedstaaten über die Finanzierung der im mehrjährigen Finanzrahmen für den Zeitraum 2008 bis 2013 bereitgestellten Gemeinschaftshilfe im Rahmen des AKP-EG-Partnerschaftsabkommens und über die Bereitstellung von Finanzhilfe für die überseeischen Länder und Gebiete, auf die der vierte Teil des EG-Vertrags Anwendung findet² (im Folgenden „Internes Abkommen“), mit dem unter anderem der 10. Europäische Entwicklungsfonds (im Folgenden „10. EEF“) eingerichtet wurde, insbesondere auf Artikel 11 Absatz 8,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 215/2008 des Rates vom 18. Februar 2008 über die Finanzregelung für den 10. Europäischen Entwicklungsfonds³, insbesondere auf die Artikel 142 bis 144,

¹ ABl. L 317 vom 15.12.2000, S. 3.

² ABl. L 247 vom 9.9.2006, S. 32.

³ ABl. L 78 vom 19.3.2008, S. 1.

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Rat hat die festgestellte Haushaltsrechnung und die Übersicht über die Rechnungsvorgänge des 10. EEF zum 31. Dezember 2024 sowie den Jahresbericht des Rechnungshofs über die Tätigkeiten im Rahmen des 9., 10. und 11. Europäischen Entwicklungsfonds (EEF) für das Haushaltsjahr 2024⁴ zusammen mit den Antworten der Kommission, die in diesem Jahresbericht enthalten sind, geprüft.
- (2) Nach dem Internen Abkommen ist der Kommission die Entlastung für die Finanzverwaltung des 10. EEF vom Europäischen Parlament auf Empfehlung des Rates zu erteilen.
- (3) Die Kommission hat die Rechnungsvorgänge des 10. EEF im Haushaltsjahr 2024 insgesamt zufriedenstellend ausgeführt —

EMPFIEHLT dem Europäischen Parlament, der Kommission die Entlastung für die Ausführung der Rechnungsvorgänge des 10. EEF für das Haushaltsjahr 2024 zu erteilen.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident / Die Präsidentin

⁴ Siehe die entsprechende Mitteilung im Amtsblatt: ABl. C, C/2025/5409, 8.10.2025, ELI: <http://data.europa.eu/eli/C/2025/5409/oj>.

EMPFEHLUNG DES RATES

vom ...

**über die Entlastung der Kommission
zur Ausführung der Rechnungsvorgänge
des 11. Europäischen Entwicklungsfonds (11. EEF)
für das Haushaltsjahr 2024**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf das am 23. Juni 2000 in Cotonou unterzeichnete Partnerschaftsabkommen zwischen den Mitgliedern der Gruppe der Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits¹, in der zuletzt geänderten Fassung,

gestützt auf das Interne Abkommen zwischen den im Rat vereinigten Vertretern der Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union über die Finanzierung der im mehrjährigen Finanzrahmen für den Zeitraum 2014 bis 2020 vorgesehenen Hilfe der Europäischen Union im Rahmen des AKP-EU-Partnerschaftsabkommens und über die Bereitstellung von finanzieller Hilfe für die überseeischen Länder und Gebiete, auf die der vierte Teil des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union Anwendung findet² (im Folgenden „Internes Abkommen“), mit dem unter anderem der 11. Europäische Entwicklungsfonds (im Folgenden „11. EEF“) eingerichtet wurde, insbesondere auf Artikel 11 Absatz 7,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2018/1877 des Rates vom 26. November 2018 über die Finanzregelung für den 11. Europäischen Entwicklungsfonds (EEF) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) 2015/323³, insbesondere auf Artikel 42 Absatz 44,

¹ ABl. L 317 vom 15.12.2000, S. 3.

² ABl. L 210 vom 6.8.2013, S. 1.

³ ABl. L 307 vom 3.12.2018, S. 1.

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Rat hat die festgestellte Haushaltsrechnung und die Übersicht über die Rechnungsvorgänge des 11. EEF zum 31. Dezember 2024 sowie den Jahresbericht des Rechnungshofs über die Tätigkeiten im Rahmen des 9., 10. und 11. Europäischen Entwicklungsfonds (EEF) für das Haushaltsjahr 2024⁴ zusammen mit den Antworten der Kommission, die in diesem Jahresbericht enthalten sind, geprüft.
- (2) Nach dem Internen Abkommen ist der Kommission die Entlastung für die Finanzverwaltung des 11. EEF vom Europäischen Parlament auf Empfehlung des Rates zu erteilen.
- (3) Die Kommission hat die Rechnungsvorgänge des 11. EEF im Haushaltsjahr 2024 insgesamt zufriedenstellend ausgeführt —

EMPFIEHLT dem Europäischen Parlament, der Kommission die Entlastung für die Ausführung der Rechnungsvorgänge des 11. EEF für das Haushaltsjahr 2024 zu erteilen.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident / Die Präsidentin

⁴ Siehe die entsprechende Mitteilung im Amtsblatt: ABl. C, C/2025/5409, 8.10.2025, ELI: <http://data.europa.eu/eli/C/2025/5409/oj>.

ENTWURF EINES SCHREIBENS

Empfänger: Präsidentin des Europäischen Parlaments

Absender: Präsident des Rates

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

mit gesondertem Schreiben übersende ich Ihnen die Empfehlungen des Rates vom 17. Februar 2026 über die Entlastung der Kommission zur Ausführung der Rechnungsvorgänge des 9., 10. und 11. Europäischen Entwicklungsfonds für das Haushaltsjahr 2024 zusammen mit den Bemerkungen des Rates¹ zum Jahresbericht des Rechnungshofs über die Tätigkeiten im Rahmen des 9., 10. und 11. Europäischen Entwicklungsfonds (EEF) für das Haushaltsjahr 2024.

[Schlussformel]

¹ Dok. 5886/26 ACP 13 FIN 179 PTOM 3 PE-L 8.